

WICHTIGER HINWEIS

Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der zinslosen Gewährung von Bau-Darlehen durch die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V.

Die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. gewährt Arbeitnehmern des Bayerischen Baugewerbes zinslose Darlehen zum Wohnungsbau, Wohnungskauf und für Modernisierungsmaßnahmen.

Die Gewährung dieser zinslosen Darlehen ist steuerrechtlich als geldwerter Vorteil zu bewerten. Der geldwerte Vorteil ist seit dem 1. Januar 2008 nach dem von der Deutschen Bundesbank jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung zuletzt veröffentlichten Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite zu berechnen. Bei der Feststellung des Zinssatzes werden die Laufzeit des Darlehens und ein 4prozentiger Abschlag auf den Effektivzinssatz berücksichtigt. Dieser ermittelte Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Sofern der sich daraus errechnete geldwerte Vorteil die gesetzliche Freigrenze von monatlich € 44,00 unterschreitet, wird kein Steuerabzug vorgenommen.

Aus Vereinfachungsgründen wird, gemäß Erlass des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die Lohnsteuer aus dem geldwerten Vorteil mit einem Pauschalsteuersatz von 20 v. H. und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit 8 v. H. der Lohnsteuer erhoben.

Ebenso wird der Solidaritätszuschlag in der jeweiligen Höhe erhoben. (Erlass des Staatsministerium der Finanzen vom 27.09.1990, AZ 32 - S 2332 - 107/93 - 55 747).

Die vom Arbeitnehmer zu entrichtende Steuer wird zusammen mit der Tilgungsrate per Lastschrift eingezogen und von der Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. an das Finanzamt abgeführt.

Der Arbeitnehmer erhält am Jahresende eine besondere Lohnsteuerbescheinigung, die den steuerpflichtigen Zinsvorteil und die darauf erhobene Lohn- und gegebenenfalls Kirchensteuer, sowie den Solidaritätszuschlag ausweist.